

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litc;

StVO 1960 §18 Abs1;

## Rechtssatz

Der Tatbestand des § 16 Abs 1 lit c StVO ist schon dann vollendet, wenn der Lenker eines Fahrzeuges den Überholvorgang begonnen hat, ohne geprüft und einwandfrei erkannt zu haben, dass er andere Straßenbenutzer weder gefährden noch behindern kann; dies ist (jedenfalls) dann der Fall, wenn der Überholende im Hinblick auf die vor ihm fahrende Fahrzeugkolonne keine Möglichkeit einer Einordnung seines Fahrzeuges erkannt hat, bei welcher eine Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer auszuschließen war. Dabei ist eine konkrete Behinderung oder Gefährdung nicht erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020097.X07

## Im RIS seit

23.10.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)